

### Ruhen des Arbeitszeitkontos:

Eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit kann nicht angespart werden für die Dauer

- eines Erziehungsurlaubs ohne Teilzeitbeschäftigung oder einer sonstigen Beurlaubung von mehr als einem Monat Dauer
- des einen Monat überschreitenden Zeitraumes einer Dienstunfähigkeit
- einer teilweisen Freistellung vom Dienst wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit
- eines vorübergehenden Wechsels in vollem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit in Bereiche, in denen die jeweilige Form der Arbeitszeitverteilung nicht fortgeführt werden kann
- eines Amtsverbotes oder einer vorläufigen Dienstenthebung
- einer vollen Freistellung vom Dienst im Rahmen einer anderen besonderen Form der Arbeitszeitverteilung

Die zusätzlichen Unterrichtsstunden gelten als erteilt während z. B. Mutterschutzfristen, Stillzeiten, Erkrankungen und Sonderurlaub bis zur Dauer von einem Monat, ebenso bei der der Teilnahme an Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Prüfungen usw..

### Ausgleichsphase:

- Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden im Regelfall in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum ausgeglichen
- Diese Regelausgleichsphase beginnt nach einer 10 Jahre umfassenden Ansparphase vom Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres an, an Berufsbildenden Schulen frühestens jedoch am 01.08.2013. Auch bei einer weniger als 10 Jahre umfassenden Ansparphase gilt dies entsprechend. Ausnahme: Lehrkräfte, die seit 1.8.2002 oder 1.2.2003 ansparen und 2012 10 Jahre angespart haben, können auf Antrag die Ausgleichsphase direkt im Anschluss beginnen.
- Abweichend davon kann die Ausgleichsphase auf Antrag beginnen, wenn die Lehrkraft vor Beginn der Ausgleichsphase das 55. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausgleichsphase beginnt mit dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schulhalbjahres.
- Lehrkräfte können abweichend vom vorgesehenen Ausgleich im Regelfall sowohl einen späteren Beginn, als auch eine von der Ansparphase abweichende Dauer beantragen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Ausgleichsphase soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken. Der Ausgleich kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von 2 Schuljahren erfolgen.
- Wird die Ausgleichsphase später begonnen, erhöhen sich die angesparten Stunden um 10 %.
- Die Dokumentation erfolgt analog zur Ansparphase im Arbeitszeitkonto und im Begleitbogen.
- Auf Antrag kann auch eine Ausgleichszahlung bewilligt werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich für Vollzeitlehrkräfte nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen (2009 für A13 und aufwärts 26,60 E, für A9 15,48 E brutto) der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. Für Teilzeitlehrkräfte erfolgt die Zahlung anteilig der Besoldung. Bei einer Ausgleichszahlung entfällt der Bonus von 10 %.
- Die Ausgleichszahlung kann direkt nach dem Ende der Ansparphase beantragt werden und wird in vier gleichen Jahres-Teilbeträgen ausgezahlt.

### Störfälle:

Folgende Tatbestände führen zu einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitszeitkontos und dazu, dass in diesen Fällen eine Ausgleichszahlung erfolgen muss, soweit ein Zeitausgleich der angesparten Unterrichtsstunden unmöglich ist:

- Dienstherrwechsel (Ländertausch)
- Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit
- Tod

Geschäftsstelle:  
 Kurt-Schumacher-Str. 29  
 30159 Hannover  
 Telefon (05 11) 32 45 89  
 Fax (05 11) 12 35 74 71  
 Email: info@bvn-nds.de

## Arbeitszeitkonto

Stand März 2009

### Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVOLehr)

### Hinweis:

Das Arbeitszeitkonto hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Dienstbezüge!

### Umfang für die Berufsbildenden Schulen:

- **Vom 01.08.2002 bis zum 31.07.2006: wöchentlich zusätzlich 1 Unterrichtsstunde**
- **Seit dem 01.08.2006 bis zum 31.07.2013: wöchentlich zusätzlich 2 Unterrichtsstunden**

Im Rahmen des verpflichtenden Arbeitszeitkontos haben Lehrkräfte bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, **längstens aber für 10 Jahre**, zusätzliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Das 50. Lebensjahr wird an dem Tag vollendet, der dem 50. Geburtstag vorangeht. Teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkräfte werden in gleichem Umfang in die Arbeitszeitkontenregelung einbezogen wie die Vollbeschäftigten.

### Nicht betroffen von dieser Regelung sind:

- Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%
- Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen in der Probezeit
- Nichtschulfachliches Personal (z. B. Schulassistenten, pädagogische Mitarbeiter usw.)
- Teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte, sofern nicht ein Vertragsbestandteil in ihrem Arbeitsvertrag sie zur Teilnahme verpflichtet

### Ansparphase:

- Die von der jeweiligen Lehrkraft in der Ansparphase zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen
- Das Arbeitszeitkonto wird bei der Schule geführt, an der die Lehrkraft überwiegend Unterricht erteilt. Es ist Bestandteil der Personalnebenakte.
- Es sind die für das jeweilige Schulhalbjahr pro Woche anzusparenden „Soll“-Unterrichtsstunden einzutragen, die zum Guthaben werden, soweit die Lehrkraft diese erteilt hat.
- Die als nicht erteilt geltenden anzusparenden Unterrichtsstunden sind nach Abschluss des Schulhalbjahres jeweils in einer Summe einzutragen, eine Einzeldarstellung erfolgt auf dem „Begleitbogen zum Arbeitszeitkonto“.
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Lehrkraft unterzeichnen jedes Schulhalbjahr das Arbeitszeitkonto und ggf. zusätzlich den Begleitbogen.

Übersichtstabelle Teil 1: Verpflichtende Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

geboren	02.08.1953 bis 01.02.1954	02.02.1954 bis 01.08.1954	02.08.1954 bis 01.02.1955	02.02.1955 bis 01.08.1955	02.08.1955 bis 01.02.1956	02.02.1956 bis 01.08.1956	02.08.1956 bis 01.02.1957	02.02.1957 bis 01.08.1957	02.08.1957 bis 01.02.1958	02.02.1958 bis 01.08.1958	02.08.1958 bis 01.02.1959	02.02.1959 bis 01.08.1959	02.08.1959 bis 01.02.1960	02.02.1960 bis 01.08.1960	02.08.1960 bis 01.02.1961
ab Schul- halbjahr	Plusstunden in der Ansparphase / Beginn der Ausgleichsphase (hier Regelfall, Abweichungen siehe weitere Hinweise)														
01.08.2002	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.02.2003	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.08.2003	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.02.2004	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.08.2004	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.02.2005				1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.08.2005				1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.02.2006					1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.08.2006						2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
01.02.2007							2	2	2	2	2	2	2	2	2
01.08.2007								2	2	2	2	2	2	2	2
01.02.2008									2	2	2	2	2	2	2
01.08.2008										2	2	2	2	2	2
01.02.2009	-1										2	2	2	2	2
01.08.2009	-1	-1										2	2	2	2
01.02.2010	-1	-1	-1										2	2	2
01.08.2010	-1	-1	-1	-1										2	2
01.02.2011		-1	-1	-1	-1										
01.08.2011			-1	-1	-1	-1									
01.02.2012			-1	-1	-1	-1	-1								
01.08.2012				-1	-1	-1	-1	-1							
01.02.2013				-1	-1	-1	-1	-1	-1						
01.08.2013					-1	-1	-1	-1	-1	-1					
01.02.2014						-1	-1	-1	-1	-1	-1				
01.08.2014							-1	-1	-1	-1	-1	-1			
01.02.2015								-1	-1	-1	-1	-1	-1		
01.08.2015									-1	-1	-1	-1	-1	-1	
01.02.2016										-2	-1	-1	-1	-1	-1
01.08.2016											-2	-1	-1	-1	-1
01.02.2017												-2	-1	-1	-1
01.08.2017													-2	-2	-2
01.02.2018														-2	-2
01.08.2018															-2
01.02.2019															
01.08.2019															
01.02.2020															
01.08.2020															
01.02.2021															
01.08.2021															
01.02.2022															
01.08.2022															

Übersichtstabelle Teil 2: Verpflichtende Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

geboren	02.02.1961 bis 01.08.1961	02.08.1961 bis 01.02.1962	02.02.1962 bis 01.08.1962	02.08.1962 und jünger	02.02.1963 und jünger	02.08.1963 und jünger	02.02.1963 und jünger	02.08.1963 und jünger	02.02.1963 und jünger
ab Schul- halbjahr	Plusstunden in der Ansparphase / Beginn der Ausgleichsphase (hier Regelfall, Abweichungen s. weitere Hinweise)								
	Einstellungstermin nach dem 01.08.2002								
01.08.2002	1	1	1	1					
01.02.2003	1	1	1	1					
01.08.2003	1	1	1	1					
01.02.2004	1	1	1	1					
01.08.2004	1	1	1	1					
01.02.2005	1	1	1	1					
01.08.2005	1	1	1	1					
01.02.2006	1	1	1	1					
01.08.2006	2	2	2	2					
01.02.2007	2	2	2	2					
01.08.2007	2	2	2	2					
01.02.2008	2	2	2	2					
01.08.2008	2	2	2	2					
01.02.2009	2	2	2	2					
01.08.2009	2	2	2	2					
01.02.2010	2	2	2	2					
01.08.2010	2	2	2	2					
01.02.2011	2	2	2	2					
01.08.2011		2	2	2					
01.02.2012			2	2					
01.08.2012				2					
01.02.2013					2				
01.08.2013	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.02.2014	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.08.2014	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.02.2015	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.08.2015	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.02.2016	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.08.2016	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.02.2017	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
01.08.2017	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.02.2018	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.08.2018	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.02.2019	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.08.2019	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.02.2020	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.08.2020	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.02.2021	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.08.2021	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.02.2022	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.08.2022	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
01.02.2023			-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2

K A N N  
I N D I V I D U E L L  
F O R T G E S E T Z T  
W E R D E N